

# RS OGH 2005/10/24 9ObA128/05x, 9ObA43/05x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2005

## Norm

HbG §2

HbG §4

## Rechtssatz

Nach dem Gesetz (§ 4 Abs 1 HbG) besteht keine höchstpersönliche Reinigungspflicht des Hausbesorger. Er kann vielmehr die Reinigung des Hauses unter seiner Verantwortlichkeit durch Dritte durchführen lassen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 128/05x

Entscheidungstext OGH 24.10.2005 9 ObA 128/05x

Beisatz: Wenn das HbG anordnet, dass dem Hausbesorger „die Sorge“ für die regelmäßige Reinigung obliegt, wird damit lediglich ausgedrückt, dass es in den Verantwortungsbereich des Hausbesorger fällt, für eine regelmäßige (und ausreichende) Reinigung zu sorgen, also diese entweder selbst durchzuführen oder die Reinigung durch geeignete Dritte zu veranlassen. (T1)

- 9 ObA 43/05x

Entscheidungstext OGH 16.12.2005 9 ObA 43/05x

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120315

## Dokumentnummer

JJR\_20051024\_OGH0002\_009OBA00128\_05X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)